

St. Johann im Pongau, am 25.04.2024  
Zl.: 10/2024

## ***Geschäftsordnung der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. Abänderung***

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 25.04.2024 wird gemäß § 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, der von ihr gebildeten Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung vom 17.12.2020 abgeändert:

§ 10 lautet nun wie folgt:

### **§ 10**

#### **Ständige Ermächtigungen der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung**

- 1) Der Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen (Generationen inkl. Seniorenwohnheim) wird ermächtigt an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung
  - die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen und von Wohnungen für die der Stadtgemeinde das Vergaberecht oder Vorschlagsrecht eingeräumt wurde, unter Beachtung der für die Vergabe geltenden Bestimmungen und Richtlinie zu beschließen sowie
  - die Aufnahme von Bewohnerinnen bzw. Bewohnern in das Seniorenheim zu beschließen.
- 2) Der Finanzausschuss wird ermächtigt an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im Rahmen des Budgets die Vergabe von Subventionen bis zu den in § 43 Abs. 1 Z 2 lit. b) GdO 2019 festgelegten Höchstbetrag (Anm.: derzeit EUR 150.000,00) zu beschließen.
- 3) Die Gemeindevorsteherung wird ermächtigt an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im Rahmen des Budgets bei gemeindeeigenen Bauvorhaben die Vergabe von Leistungen auch über den in § 43 Abs. 1 Z 2 lit. b) GdO 2019 festgelegten Höchstbetrag (Anm.: derzeit EUR 150.000,00) zu beschließen.

Die obige Abänderung der Geschäftsordnung tritt mit 26.04.2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Die Bürgermeisterin:

*E. Huber*

Eveline Huber, BA



Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel

angeschlagen am: 25.04.2024 

abgenommen am: 08.05.2024